



Gemeinderat

# **Hausordnung für Gemeindehaus und Werkhof der Gemeinde Hausen AG**

in Kraft seit 01.06.2008

## 1. Allgemein

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Gemeindeliegenschaften aus. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird das vorliegende Reglement erlassen, das von allen Benützern strikte einzuhalten ist.

Um der sprachlichen Gleichberechtigung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Bezeichnungen, welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

Wir wollen alle gleichwertig und fair behandeln. Wir grenzen niemanden aus und sind strikte gegen Rassismus.

## 2. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Hausordnung. Die administrativen Arbeiten werden durch die Gemeindkanzlei erledigt.

Die Hauswartung ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihr anvertrauten Anlagen. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollgänge. Seine weiteren Aufgaben und Obliegenheiten sind im Pflichtenheft umschrieben und geregelt.

## 3. Information

Für das Sammeln von Unterschriften muss eine Bewilligung bei der Schulleitung oder Gemeindkanzlei eingeholt werden.

Weiterführende Informationen:

Gemeindeverwaltung

Tel.: +41 56 461 70 40

Internet: [www.hausenag.ch](http://www.hausenag.ch)

E-Mail: [gemeindkanzlei@hausnag.ch](mailto:gemeindkanzlei@hausnag.ch)

## 4. Zutritt und Öffnungszeiten

Die Gebäude sind während den angeschlagenen Zeiten geöffnet.

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Diese Arbeiten fliessen in den Belegungsplan ein.

Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume betreten. Für Fremdbenutzer ausserhalb der Öffnungszeiten werden die Gebäude gemäss den in der Bewilligung fixierten Zeiten geöffnet. Das Öffnen und Schliessen für Benutzer welche nicht im Besitze eines Schlüssels sind, geschieht durch den Hauswart.

Für die gesamte Anlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel werden nur gegen Unterschrift von der Gemeindeverwaltung abgegeben. Ein allfälliger Schlüsselverlust ist der Gemeindkanzlei sofort zu melden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte. Das Kopieren von Schlüsseln ist untersagt.

Jeder Schlüsselinhaber ist zur Einhaltung der Schliess- und Ordnungsvorschriften verpflichtet. Der Hauswart überprüft die Einhaltung der Schliesspflicht der Verantwortlichen.

## 5. Verhalten

Die Benutzer der Anlagen verhalten sich so, dass sie weder sich noch andere gefährden, niemanden stören und kein fremdes Eigentum beschädigen.

Alle Benutzer helfen mit, unnötigen Schmutz, Unordnung, Energieverschwendung usw. zu vermeiden. Sämtliche Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Mobiliar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Daher sind die Fenster spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen.

#### 6. **Abfälle**

Abfälle werden durch die Verursacher in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.

#### 7. **Hunde**

Auf dem gesamten Areal der Gemeindeliegenschaften gilt für Hunde die Leinenpflicht. Das Versäubernlassen ist auf dem ganzen Areal verboten.

#### 8. **Licht und Luft**

Die Beleuchtungskörper sind nur so lange wie unbedingt notwendig einzuschalten. In unbenutzten Räumen ist das Licht zu löschen.

Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen. Das Schrägstellen von Fenstern ist zu unterlassen.

#### 9. **Gefahren**

Die Gefährdung von Personen durch Herumwerfen oder Fallenlassen von Gegenständen, insbesondere aus oberen Stockwerken, ist untersagt.

Für Unfälle in der Mehrzweckhalle steht das im Sanitätszimmer vorhandene Material für erste Hilfe zur Verfügung. In den andern Gebäuden wenden Sie sich an die Schulleitung, Gemeindeverwaltung oder die Hauswartung.

#### 10. **Rauchen**

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Hausen untersagt.

#### 11. **Rollsportgeräte**

Rollsportgeräte wie Inlineskates, Kickboards und dergleichen dürfen innerhalb der Gebäude nicht benutzt werden.

Es ist verboten mit Rollbrettern, Rollschuhen, Kickboards und Inlineskates über Treppen, Mauern, Bänke und sonstige Bauten und Einrichtungen zu fahren.

#### 12. **Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder und Autos**

Fahrräder und Motorfahrräder sind in den dafür bestimmten Ständern abzustellen. Motorräder und Autos sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.

Die Benützenden haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen, ist die Nachruhe strikte einzuhalten.

Das Parkieren auf dem Platz vor dem Gemeindehaus ist nur Besuchern des Gemeindehauses und der Schulhäuser erlaubt.

Das Parkieren vor dem Feuerwehrlokal, Werkhof und auf den Pausenplätzen ist untersagt. Dauerparkieren auf den zu den Anlagen gehörenden Parkplätzen ist nicht gestattet.

#### 13. **Technik**

Geräte und Einrichtungen dürfen nicht unnütz in Betrieb gesetzt oder eigenmächtig betätigt werden. Ihre Bedienung ist Sache der verantwortlichen Personen.

Störungen wie Wassereintrich, Leck an Leitungen, Defekte usw. sind umgehend dem Hauswart zu melden. Ist er nicht erreichbar, ist in dringenden Fällen das Personal des Werkhofs zu informieren.

#### 14. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben. Fundgegenstände können bei den zuständigen Hauswarten oder in den Fundkisten der Schulhäuser abgeholt werden. Über Gegenstände, die länger als ein halbes Jahr liegen bleiben, wird verfügt.

#### 15. Schäden Haftpflicht

Alle Beschädigungen (Gebäude, Mobiliar, usw.) müssen sofort dem Hauswart gemeldet werden.

Jeder Benützer haftet persönlich für verursachte Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen. Wird die Anlage durch einen Verein oder durch eine Personengruppe benützt und lässt sich der Schadenverursacher nicht eruieren, so haftet der Verein oder die Personengruppe solidarisch für den verursachten Schaden. Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder durch ihn gutgeheissene Fachleute behoben werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen.

Für Diebstahl und Beschädigung persönlicher Gegenstände und Kleidungsstücke sowie für Unfälle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### 16. Vollzug

Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten und Aussenanlagen wird der Hauswartung übertragen, deren Pflichten und Rechte in der Anstellungsverordnung festgehalten sind. Die Anweisungen der Hauswartung sind zu befolgen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Hausordnung durch einen von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienst zu überprüfen. Bei Verstoss gegen einzelne Bestimmungen wird Anzeige erstattet.

Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung haben disziplinarische, allenfalls strafrechtliche Massnahmen zur Folge.

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglements kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

#### 17. Inkraftsetzung und Revision

Die vorliegende Hausordnung kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert werden. Für Reklamationen im Zusammenhang mit diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat entscheidet in Streitigkeiten, die das Reglement betreffen, abschliessend.

Das Reglement tritt auf den 1. 6. 2008 nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Hausen AG, 1. Juni 2008

**GEMEINDERAT HAUSEN AG**  
Gemeindeammann                      Gemeindeschreiber

Brigitte Schnyder

Christian Wernli